



50. PSI 2012 - Europäische Leitmesse der Werbeartikelbranche

11. - 13. Januar 2012

Düsseldorf

Anmeldeformulare 2012

A/1

ANMELDEFORMULAR

A/2

NOMENKLATUR

A/3

ANMELDEFORMULAR MITAUSSTELLER

B

PREISLISTE

C

ALLGEMEINE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

D

BESONDERE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

E

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR AUSSTELLER

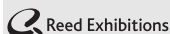
F

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN DER SYSTEMSTANDBAU GES. m.b.H.

Reed Exhibitions Deutschland GmbH

Projekt PSI
 Völklinger Straße 4
 40219 Düsseldorf
 DEUTSCHLAND

Ihr **PSI-Team** für alle Fragen:
 Tel.: +49 (0)211/90 191-600
 Fax: +49 (0)211/90 191-170
 E-Mail: sales@psi-network.de
 Internet: www.psi-network.de



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 (0)211/90 191-600 | Fax +49 (0)211/90 191-170
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Sitz Düsseldorf, Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.psi-network.de

Aussteller- und Rechnungsanschrift

PSI Nummer	Telefon
Firma	Telefax
Straße	E-Mail
PLZ, Ort	Internet
Land	USt.-Ident-Nr.
Ansprechpartner	Anrede
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr

Ausstellungsprogramm

Lt. den zugelassenen Branchen/Nomenklatur der „Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen“ entsprechen unsere Ausstellungsartikel folgender Ziffer

--	--	--	--	--

Standgröße und -art

Unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen, mietet die oben genannte Firma für die 50. PSI 2012 eine Fläche von

	Rebooking bis 31.01.2011	je m ² Bodenfl.	Gewünschte Standmaße		gesamt m ²
			Front/m	Tiefe/m	
<input type="checkbox"/> Reihenstand 1 Seite offen min. 12 m ²	€ 189,- / m ²	€ 196,- / m ²			
<input type="checkbox"/> Eckstand 2 Seiten offen min. 18 m ²	€ 213,- / m ²	€ 220,- / m ²			
<input type="checkbox"/> Kopfstand 3 Seiten offen min. 36 m ²	€ 226,- / m ²	€ 233,- / m ²			
<input type="checkbox"/> Blockstand 4 Seiten offen min. 54 m ²	€ 234,- / m ²	€ 242,- / m ²			

Hiermit melden wir uns für die PSI Sonderfläche _____ zum Preis von EUR _____ unter Anerkennung der AGB der Systemstandbau GES. m.b.H. an.

Platzwunsch für die 50. PSI 2012 _____

Nebenkosten: AUMA-Beitrag € 0,60/m², Standbegrenzungswände € 36,- / ldf. m., TÜV Gebühren € 22,-, Grundeintrag € 575,- (Registrierung, Katalogeinträge (Online und Print), Marketingpauschale inkl. 3D-Produktvisualisierung s. „Bes. Messe-/Ausstellungsbed.“). Alle Preise zzgl. gesetzl. USt.

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Anlage zu diesen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages von € 296,- zzgl. der gesetzlichen USt. durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular zu der Veranstaltung genannten Frist.

Die Aufplanung dieser Fläche obliegt der Reed Exhibitions Deutschland GmbH. Reed Exhibitions Deutschland GmbH verpflichtet sich, soweit als möglich den Wünschen der ausstellenden Firma nach- oder entgegenzukommen. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Reed Exhibitions Deutschland GmbH zustande.

Datenschutzerklärung

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die Messe Düsseldorf weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die System Standbau Ges. m. b. H., die den Systemstandbau durchführt, soweit Sie den Systemstandbau gebucht haben. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen Ihnen und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden genutzt, um Sie über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der weiteren Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenden Sie sich hierzu bitte an datenschutz@reedexpo.de. Hierbei entstehen Ihnen keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen

Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 15.10.2011 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

<p>Name in Blockbuchstaben</p> <p>_____</p> <p>Funktion in Blockbuchstaben</p> <p>_____</p> <p>Ort und Datum</p>	<p>Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



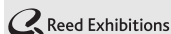
001000 - ADRESSENVERZEICHNISSE	081000 - FLASCHENÖFFNER	160000 - MAILINGVERSTÄRKER	241000 - SOUVENIRS
002000 - ALARM	082000 - FOLIEN	161000 - MANIKÜRE	242000 - SPARDOSEN
003000 - ALBEN	083000 - FONDUE	162000 - MANSCHETTENKNÖPFER	243000 - SPAZIERSTÖCKE
004000 - ANGELSPORT	084000 - FREIZEITGERÄTE	163000 - MAPPEN	244000 - SPENDER
005000 - ANTI-STRESS-Artikel	085000 - FRISBEESCHEIBEN	164000 - MARITIME ARTIKEL	245000 - SPIEGEL
006000 - AQUA, LIQUID-ARTIKEL	086000 - FUNKGERÄTE	165000 - MASCHINEN	246000 - SPIELE
007000 - ARMBANDUHREN	087000 - FÄCHER	166000 - MASSAGE	247000 - SPIELE-ZUBEHÖR
008000 - ASCHENBECHER	088000 - GARTEN	167000 - MEDIZINARTIKEL	248000 - SPIELKARTEN
009000 - ATLANTEN	089000 - GASTRONOMIEBEDARF	168000 - MESSER	249000 - SPIELTISCHE
010000 - AUFBLASBARE ARTIKEL	090000 - GELDBÖRSEN	169000 - MESSERBLÖCKE	250000 - SPIELZEUG
011000 - AUFKLEBER	091000 - GELDSCHEINKLAMMERN	170000 - MESSGERÄTE	251000 - SPIELZEUG FÜR DRAUSSEN
012000 - AUFNÄHER	092000 - GELDSCHEINPRÜFER	171000 - MIKROSKOPE	252000 - SPORTARTIKEL
013000 - AUTO	093000 - GESCHIRR	172000 - MINIATUREN	253000 - STEMPEL
014000 - BABYARTIKEL	094000 - GETRÄNKE	173000 - MULTIMEDIA	254000 - STIFTE, SCHREIBGERÄTE
015000 - BACKEN	095000 - GEWÜRZE	174000 - MUSIK	255000 - STIRNBÄNDER
016000 - BACKWAREN	096000 - GLASWAREN	175000 - MÜNZEN	256000 - STOPPUHREN
017000 - BADE- UND STRANDARTIKEL	097000 - GLOBEN	176000 - MÜTZEN	257000 - STÄNDER
018000 - BADEZIMMER	098000 - GLOCKEN	177000 - MÖBEL	258000 - SÜßWAREN
019000 - BADMINTON	099000 - GLÜCKSBRINGER	178000 - NUSSKNACKER	259000 - TABAK
020000 - BANDMAßE	100000 - GLÄSER	179000 - NÄHZEUG	260000 - TABLETS
021000 - BARZUBEHÖR	101000 - GOLF	180000 - PAPIER	261000 - TAFELN
022000 - BASEBALL	102000 - GRILL	181000 - PARFUM	262000 - TASCHE
023000 - BASKETBALL	103000 - GUTSCHEINE UND WERT- SCHECKS	182000 - PARTYARTIKEL	263000 - TASCHENLAMPEN
024000 - BASTELARTIKEL	104000 - GÜRTEL	183000 - PEDIKÜRE	264000 - TASCHENMESSER
025000 - BATTERIEN UND AKKUS	105000 - HAKEN	184000 - PFEIFEN	265000 - TATTOOS
026000 - BECHER	106000 - HALTER	185000 - PFLANZEN	266000 - TEE
027000 - BEKLEIDUNG	107000 - HANDSCHUHE	186000 - PICKNICK	267000 - TELEFONE
028000 - BESTECKE	108000 - HANDWÄRMER	187000 - PINS/ANSTECKER	268000 - TELESKOPE
029000 - BEUTEL	109000 - HANDY	188000 - PINSEL	269000 - TENNIS
030000 - BILDER	110000 - HAUSHALT	189000 - PLAKATE, POSTER	270000 - TEPPIICHE
031000 - BILDERRAHMEN	111000 - HYGIENEARTIKEL	190000 - POPCORNMASCHINEN	271000 - TEXTILIEN
032000 - BLUMEN	112000 - HÜLLEN	191000 - PRESSEN	272000 - THERMOMETER
033000 - BLÖCKE	113000 - HÜTE	192000 - PRODUKTPROBEN	273000 - TIERE
034000 - BONBONS	114000 - INSEKTEN	193000 - PUPPEN	274000 - TINTE
035000 - BOULES	115000 - ISOLIER	194000 - RADIERER	275000 - TISCHDECKEN
036000 - BOXEN	116000 - KALENDER	195000 - RADIOS	276000 - TISCHKLAMMERN
037000 - BOXSPORTARTIKEL	117000 - KAMERAS	196000 - RASIERER	277000 - TISCHSETS
038000 - BRILLEN	118000 - KANNEN	197000 - RAUCHERBEDARF	278000 - TISCHTENNIS
039000 - BRILLENREINIGER	119000 - KARNEVAL, HALLOWEEN	198000 - RECHENSCHIEBER	279000 - TISCHUHNEN
040000 - BUTTONS	120000 - KARTEN	199000 - RECHNER	280000 - TRIMMGERÄTE
041000 - BÜCHER	121000 - KASSETTEN	200000 - RECYCLING-PRODUKTE	281000 - TÜCHER
042000 - BÜROBEDARF	122000 - KENNZEICHNUNGSARTIKEL	201000 - REFLEKTOREN	282000 - TÖPFE
043000 - BÜROKLAMMERN	123000 - KERZEN	202000 - REINIGUNGS- und PLEGEMITTEL	283000 - UHREN
044000 - BÜRSTEN	124000 - KISSEN	203000 - REISE	284000 - UNTERSETZER
045000 - BÄLLE	125000 - KLAMMERN	204000 - REITSPORT-ARTIKEL	285000 - USB
046000 - BÄNDER	126000 - KLEMMBRETTER	205000 - RETTUNGSDECKEN	286000 - VASEN
047000 - CAMPING	127000 - KLEMMMAPPEN	206000 - RUCKSÄCKE	287000 - VENTILATOREN
048000 - CD UND CD-PLAYER ZUBEHÖR	128000 - KOFFER	207000 - SAMMELBÜCHSEN	288000 - VEREINSARTIKEL
049000 - CD und DVD	129000 - KOFFERZUBEHÖR	208000 - SANDUHNEN	289000 - VERPACKUNGEN
050000 - COMPUTER	130000 - KOMPASSE	209000 - SCHALLPLATTEN	290000 - VIDEO
051000 - COMPUTERZUBEHÖR	131000 - KONDOME	210000 - SCHALS	291000 - VISITENKARTEN
052000 - DARTS	132000 - KOSMETIKARTIKEL	211000 - SCHEREN	292000 - WAAGEN
053000 - DECKEN	133000 - KRAWATTEN	212000 - SCHERZARTIKEL	293000 - WAFFEN
054000 - DEKORATIONSARTIKEL	134000 - KREIDE	213000 - SCHILDER	294000 - WANDUHNEN
055000 - DIENSTLEISTUNGEN	135000 - KRÜGE	214000 - SCHIRME	295000 - WANDZIERTELLER
056000 - DISPLAYS	136000 - KUGELSCHREIBER	215000 - SCHLITTEN	296000 - WARENTRENNSTÄBE
057000 - DOSEN	137000 - KURZZEITMESSER	216000 - SCHLÜSSELANHÄNGER	297000 - WASSERSPORT
058000 - DRACHEN	138000 - KÜCHENARTIKEL	217000 - SCHLÜSSELBRETTER	298000 - WASSERWAAGEN
059000 - DUFTARTIKEL	139000 - KÜCHENGERÄTE	218000 - SCHLÜSSELBÄNDER, LANYARDS	299000 - WECKER
060000 - EIMER	140000 - KÜHLBOXEN	219000 - SCHLÜSSELELQUIS	300000 - WEIHNACHTSARTIKEL
061000 - EINLASSKONTROLLEN	141000 - KÜHLER	220000 - SCHLÜSSELZUBEHÖR	301000 - WERBEANBRINGUNGEN
062000 - EINWEGARTIKEL	142000 - KÄSE	221000 - SCHLÖSSER	302000 - WERBEANBRINGUNGS- MASCHINEN
063000 - EISHOCKEY	143000 - KÖRBE	222000 - SCHMUCK	303000 - WERKZEUGE
064000 - ELEKTROARTIKEL	144000 - KÖRPERPFLEGE	223000 - SCHOKOLADE	304000 - WETTERSTATIONEN
065000 - ELEKTRONIKARTIKEL	145000 - LAMPEN	224000 - SCHRAUBENDREHER	305000 - WINDSPIELE
066000 - ELEKTROZUBEHÖR	146000 - LASERPOINTER und PRÄSENTIERHILFEN	225000 - SCHREIBSETS	306000 - WINTERSPORT
067000 - ENTSCHIEDUNGSFINDER	147000 - LATERNEN	226000 - SCHUHANZIEHER	307000 - WÜRFEL
068000 - ETIKETTEN	148000 - LEBENSMITTEL	227000 - SCHUHE	308000 - ZAHLMATTEN
069000 - ETUIS	149000 - LESEZEICHEN	228000 - SCHUHPUTZGARNITUREN	309000 - ZAHLTELLER
070000 - FAHNEN	150000 - LICHT UND LEUCHTEFFEKTE	229000 - SCHUHPUTZZEUG	310000 - ZANGEN
071000 - FAHRRAD	151000 - LINEALE	230000 - SCHULBEDARF	311000 - ZAPFGERÄTE
072000 - FANARTIKEL	152000 - LIZENZEN, LIZENZARTIKEL	231000 - SCHWIMMHILFEN	312000 - ZEICHENGERÄTE
073000 - FARBEN	153000 - LOSE	232000 - SCHWÄMME	313000 - ZETTELBOXEN
074000 - FERNGLÄSER	154000 - LOSTROMMELN	233000 - SCHÜRZEN	314000 - ZETTELHALTER
075000 - FERNSEHGERÄTE UND ZUBEHÖR	155000 - LUFTBALLONS	234000 - SEIFE	315000 - ZETTELKLÖTZE
076000 - FESTARTIKEL	156000 - LUFTBEFEUCHTER	235000 - SERVIETTEN	316000 - ZETTELPIEKER
077000 - FEUERWERK	157000 - LUFTERFRISCHER	236000 - SICHERHEITSARTIKEL	317000 - ZIGARETTEN
078000 - FEUERZEUGE	158000 - LUPEN	237000 - SIEGEL UND PETSCHAFT	318000 - ZIGARREN
079000 - FIGUREN	159000 - MAGNETARTIKEL	238000 - SOLARPRODUKTE	
080000 - FLASCHEN		239000 - SONDERANFERTIGUNGEN	
		240000 - SONNENTESTER	

Anmeldeformular Mitaussteller A/3



Reed Exhibitions Deutschland GmbH
Projekt PSI
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
DEUTSCHLAND

Ihr **PSI-Team** für alle Fragen:
Tel.: +49 (0)211/90 191-600
Fax: +49 (0)211/90 191-170
E-Mail: sales@psi-network.de
Internet: www.psi-network.de



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 (0)211/90 191-600 | Fax +49 (0)211/90 191-170
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Sitz Düsseldorf, Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.psi-network.de

Bitte vervielfältigen Sie dieses Formular für weitere Mitaussteller.

Name des Hauptausstellers

Hauptaussteller	PSI Nummer	Halle und Standnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Unsere Beteiligung erfolgt im Zusammenhang mit folgender Firma: siehe „Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH“, Ziffer 9. Die Gebühr pro Mitaussteller beträgt € 1005,- + USt. zzgl. Grundeintrag € 575,- (Registrierung, Katalogeintrag (Online un Print), Marketingpauschale inklusive 3D-Produktvisualisierung) und ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch.

MitAussteller

Firma	PSI Nummer	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Strasse		Telefax
<input type="text"/>		<input type="text"/>
PLZ, Ort		E-Mail
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Land		Internet
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Ansprechpartner	Anrede	Ust.-Ident-Nr.
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="text"/>

Ausstellungsprogramm

Lt. den zugelassenen Branchen/Nomenklatur der „Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen“ entsprechen unsere Ausstellungsartikel folgender Ziffer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Die Firma ist vertreten mit:

eigener Ware eigenem Personal eigenem Firmenschild

Datenschutzerklärung

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die Messe Düsseldorf weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die System Standbau Ges. m. b. H., die den Systemstandbau durchführt, soweit Sie den Systemstandbau gebucht haben. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen Ihnen und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden genutzt, um Sie über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenden Sie sich hierzu bitte an datenschutz@reedexpo.de. Hierbei entstehen Ihnen keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen.

Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die Mitausstellergebühr ist zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 15.10.2011 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mitaussteller und Hauptaussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des Hauptausstellers in Blockbuchstaben	
<input type="text"/>	
Funktion in Blockbuchstaben	
<input type="text"/>	
Ort und Datum	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptausstellers

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des Mitausstellers in Blockbuchstaben	
<input type="text"/>	
Funktion in Blockbuchstaben	
<input type="text"/>	
Ort und Datum	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Mitausstellers



Reed Exhibitions Deutschland GmbH

Projekt PSI

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
DEUTSCHLAND

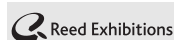
Ihr **PSI-Team** für alle Fragen:

Tel.: +49 (0)211/90 191-600

Fax: +49 (0)211/90 191-170

E-Mail: sales@psi-network.de

Internet: www.psi-network.de



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 (0)211/90 191-600 | Fax +49 (0)211/90 191-170
Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Sitz Düsseldorf, Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Matthias Templin, Michael Freter | www.psi-network.de

Preisübersicht (Alle Preise zzgl. gesetzl. Ust.)

Standpreise

	Minimum m ²	Rebooking bis 31.01.2011	je m ² Bodenfläche
Reihenstand (1 Seite offen)	12 m ²	€ 189,- pro m ²	€ 196,- pro m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	18 m ²	€ 213,- pro m ²	€ 220,- pro m ²
Kopfstand (3 Seiten offen)	36 m ²	€ 226,- pro m ²	€ 233,- pro m ²
Blockstand (4 Seiten offen)	54 m ²	€ 234,- pro m ²	€ 242,- pro m ²

Nebenkosten

Standbegrenzungswände € 36,- pro lfd. m.

AUMA-Beitrag € 0,60 pro m²

TÜV Gebühren € 22,-

Grundeintrag € 575,-

- Katalogeintrag (online und print)
- Registrierung
- Marketingpauschale inkl. 3D-Produktvisualisierung

Versicherung

Ausstellerversicherung € 296,-

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Anlage zu diesen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular zu der Veranstaltung genannten Frist.

Mitaussteller

Mitausstellergebühr € 1.005,-

zzgl. Grundeintrag € 575,-

1. Allgemeines

- 1.1 Veranstalter der 50. PSI 2012 (nachstehend auch als „Veranstaltung“ bezeichnet) ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf Telefon: +49 (0)211/90 191 600 , Telefax: +49 (0)211/90 191 170
- 1.2 Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.
- 1.3 Jeder Aussteller erhält bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, online Zugang zu dem Servicehandbuch für Aussteller, das auf Anforderung bei dem Veranstalter eingesehen oder übersendet werden kann, aus dem sich die technische Abwicklung sowie die vermietetseitigen/bauseitigen Vorgaben ergeben, die jeder Aussteller unbedingt einzuhalten hat. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zu der Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt die Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters für die Veranstaltung durch den Aussteller voraus.
- 2.2 Das Anmeldeformular ist von dem Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. In dem Anmeldeformular aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Der Aussteller ist an seine Anmeldung zwölf Wochen ab dem Zugang bei dem Veranstalter gebunden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt voraus, dass die von dem Aussteller auszustellenden Waren oder Dienstleistungen den aus der dem Anmeldeformular des Veranstalters beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Waren oder Dienstleistungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2 Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Ablehnungen des Abschlusses von Ausstellungsverträgen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorausgegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.
- 3.3 Über die Zulassung von Ausstellern zu der Veranstaltung, deren Anmeldung dem Veranstalter nach Ablauf des in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung angegebenen Anmelde-schlusses zugegangen ist, entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.
- 3.4 Der Veranstalter gewährt Ausstellern keinen Konkurrenzausschluss.

4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

- 4.1 Innerhalb der Bindungsfrist gemäß Ziffer 2.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zu der Veranstaltung zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters, mit deren Zugang der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande kommt.
- 4.2 Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis des Veranstalters auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung des Veranstalters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Nach diesem Zeitpunkt ist auch in diesem Fall ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen

Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller ausgeschlossen. Geht dem Veranstalter in diesem Fall die Rücktrittserklärung nach Ablauf der vorgenannten Frist zu, gilt Ziffer 4.3 dieses Vertrages.

- 4.3 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers besteht mit Ausnahme des in Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes für den Ausstellungsvertrag nicht. Nimmt der Aussteller dessen ungeachtet an der Veranstaltung nicht teil, hat der Aussteller an den Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Veranstalter angefallenen Nebenkosten an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller nach Maßgabe dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und der gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Der Aussteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt des Veranstalters

- 5.1 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Ausstellungsvertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist
- nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren oder Dienstleistungen oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
 - sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet,
 - ohne Zustimmung des Veranstalters Standfläche untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt,
 - einen Mitaussteller nicht nach Maßgabe von Ziffer 9. dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ordnungsgemäß anmeldet,
 - den Standauf- oder -abbau außerhalb der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für diese Veranstaltung genannten Fristen vornimmt,
 - sich nicht an die Vorgaben aus Ziffern 12.1, 12.5 oder 15.1 bis 15.6 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen für die Gestaltung und Ausstattung des Standes hält oder
 - der Aussteller nach Abschluss des Ausstellungsvertrages leistungsunfähig wird oder seine Leitungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Abschluss des Ausstellungsvertrages Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der von dem Veranstalter zu setzenden Nachfrist die Zahlung an den Veranstalter bewirkt oder dieser Sicherheit leistet.
- 5.2 Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, steht dem Veranstalter gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der gesamten vertraglich vereinbarten Standmiete sowie auf Zahlung der bereits entstandenen Nebenkosten zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.
- 5.3 Statt des Rücktritts und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Falle des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden oder sonstiger höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

6.2 Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt gemäß Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit bereits geleistete Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit anteilige Zahlungen zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Standmiete und sonstige Entgelte, Zahlungsbedingungen

7.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete und die sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

7.2 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

7.3 Die Fälligkeit der Standmiete und der sonstigen Entgelte ergibt sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

7.4 Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat der Aussteller neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

8. Leistungen des Veranstalters

8.1 In der Standmiete sind folgende Leistungen enthalten:

- Überlassung der Standfläche für die Mietdauer,
- Reinigung der Hallengänge,
- Stellung von Kontroll- und Wachpersonal für die allgemeine Bewachung der Veranstaltung,
- Beheizung und Belüftung der Ausstellungshallen,
- allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen.

8.2 Weitere Nebenleistungen wie Anschlüsse von Strom oder Wasser hat der Aussteller bei der örtlichen Messegesellschaft entgeltlich zu beauftragen. Der Aussteller hat hierfür gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit der örtlichen Messegesellschaft zu schließen. Die durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters mit der Installation beauftragten Firmen erteilen die Rechnungen für Installation und Verbrauch direkt an den Aussteller. Auftragsformulare für Standaufbau, Telefon, Strom, sonstige Messe-Serviceleistungen und dergleichen sind dem Servicehandbuch für Aussteller gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen zu entnehmen.

9. Mitaussteller, Gemeinschaftsstände, Ausschluss von Untervermietung

9.1 Mehrere Aussteller können eine Standfläche gemeinsam mieten. Diese Aussteller haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gemeinsamer Vertreter dieser Aussteller gegenüber dem Veranstalter.

9.2 Als Mitaussteller gilt jeder Aussteller, der neben dem Aussteller, der unmittelbar mit dem Veranstalter den Ausstellungsvertrag schließt, die Standfläche nutzt. Aussteller gelten nach vorstehender Maßgabe auch dann als Mitaussteller, wenn zu dem Aussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen bestehen. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstigen Waren, die für die Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.

9.3 Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

9.4 Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller bei dem Veranstalter unter Zugrundelegung der Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters schriftlich zu beantragen. Der Mitaussteller hat seine Anmeldung auf dem Anmeldeformular des Veranstalters zu unterschreiben. Über die Zulassung eines Mitausstellers entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.

9.5 Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller eine Mitausstellergebühr an den Veranstalter zu zahlen. Die Höhe der Mitausstellergebühr ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

9.6 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst wie zu überlassen, Standflächen zu tauschen oder Aufträge für Dritte betreffend die Standfläche anzunehmen.

10. Ausstellungsgüter

10.1 Der Aussteller darf nur solche Waren und Dienstleistungen ausstellen oder anbieten, die den aus der dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören und in der Anmeldung des Ausstellers zu der Teilnahme an der Veranstaltung angegeben sind. Der Aussteller darf zudem, mit Ausnahme von gebrauchten Waren zu Vorführungszwecken, nur fabrikneue Waren ausstellen.

10.2 Der Aussteller darf für Waren, Dienstleistungen oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, auf der Veranstaltung nicht werben.

10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, ausgestellte oder angebotene Waren oder Dienstleistungen, die der Regelung von Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht entsprechen, für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicher zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

11. Zuteilung von Standfläche, Verlegung von Standfläche, Ein-, Aus- und Durchgängen

11.1 Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gegenstand und Belegung der Veranstaltung, gestalterischen Elementen und der baulichen Situation und im Übrigen nach freiem Ermessen des Veranstalters. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ohne dass jedoch darauf ein Anspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter besteht. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Der Veranstalter teilt die Zuteilung der Standfläche dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mit.

11.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind in den berechneten Standflächen enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, ohne dass Standbegrenzungswände oder sonstige Ein- und Aufbauten in der Miete enthalten sind.

11.3 Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugewiesenen Standfläche vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20cm betragen und berechtigt nicht zu einer Minderung der Standmiete durch den Aussteller. Ausgenommen von dieser Regelung sind Standflächen, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.

11.4 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standort und Standortgröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Veranstaltung insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standfläche unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standfläche um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten. Anderenfalls ist die Standmiete entsprechend anzupassen.

11.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche des Ausstellers begründen.

12. Standbau, Gestaltung der Stände

12.1 Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung in dem Servicehandbuch für

Aussteller gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen wie z.B. Säulen, Brandschutzeinrichtungen, Versorgungskanäle und dergleichen rechtzeitig bei dem Veranstalter zu informieren.

12.2 Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Veranstalter zugewiesenen Standfläche nicht bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. Der Aussteller hat in diesem Fall neben der Standmiete und den bereits entstanden Nebenkosten auch für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche entstehenden Kosten an den Veranstalter zu zahlen.

12.3 Gastronomische Flächen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und werden gegenüber dem Aussteller gesondert berechnet.

12.4 Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Standflächen durch Exponate, Werbeflächen, Schauobjekte oder sonst wie beeinträchtigt werden.

12.5 Die dem Aussteller vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50m ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters, der diese nach freiem Ermessen auch unter dem Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen kann, zulässig.

12.6 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Standfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstellers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist durch den Aussteller vorzunehmen.

12.7 Der Aussteller ist verpflichtet, einen Bodenbelag auf der Standfläche zu verlegen, eine Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen anzubringen und eine ansprechende Gestalt der Rück- und Seitenwände herbeizuführen, für deren Bereitstellung der Aussteller jeweils eigenständig Sorge zu tragen hat.

13. Standabbau

13.1 Vor Beendigung der Veranstaltung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben für die Veranstaltung vereinbarten Bruttostandmiete zu zahlen.

13.2 Die Standfläche ist in dem ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind restlos und ohne Beschädigung des Untergrundes von dem Aussteller zu beseitigen. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

13.3 Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände und Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut oder beseitigt wurden, können von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung von dem Veranstalter bei einem Spediteur auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

14. Haftung des Veranstalters

14.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

14.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

14.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

15. Mehrgeschossige Standbauten

15.1 Mehrgeschossige Standbauten bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters sowie insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen von Ziffern 15.2 bis 15.7 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

15.2 Eine mehrgeschossige Bauweise wird nur für Standflächen von mindestens 100m² zugelassen.

15.3 Durch weitere Geschosse darf die Standfläche höchstens zu 50% überbaut werden.

15.4 Mehrgeschossige Stände müssen grundsätzlich für jedes Geschoss über zwei voneinander unabhängige Abgänge verfügen.

15.5 Für mehrgeschossige Stände sind Standentwürfe in doppelter Ausführung mit Grundrissen, Schnitt und Ansichten, aus denen genauen Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter zur schriftlichen Einwilligung einzureichen.

15.6 Der Aufbau mehrgeschossiger Stände bedarf zudem der baupolizeilichen Erlaubnis. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen wie insbesondere Lageplan, Grundriss, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statischen Berechnungen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der für das örtliche Messegelände zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mehrgeschossige Stände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, dürfen auf der Veranstaltung nicht für Besucher zugänglich gemacht werden.

15.7 Die Preise für mehrgeschossige Standbauweise ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

16. Belegung von Gangflächen

16.1 Eine Bebauung oder Belegung von Gangflächen mit Standbauelementen, Waren oder sonstigem ist mit Ausnahme des in Ziffer 16.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes nicht gestattet.

16.2 Soweit der Veranstalter bei einer Vermietung von Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, ausnahmsweise in die Nutzung dieser Gangflächen durch den Aussteller schriftlich einwilligt, gelten in Ergänzung zu Vorgaben aus der Einwilligung des Veranstalters in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung enthaltene Regelungen.

16.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesener Belegung von Gangflächen entgegen den Regelungen von Ziffern 16.1 und 16.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstige Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

17. Hausordnung, Hausrecht, Fotografieren

17.1 Der Veranstalter übt auf der gesamten Veranstaltungsfläche während der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechts Weisungen an den Aussteller zu erteilen.

17.2 Eine von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller ebenso wie die Hausordnung der örtlichen Messegesellschaft für sich und seine Erfüllungsgehilfen sowie sonstige von dem Aussteller auf der Veranstaltung beschäftigten Personen als verbindlich an.

17.3 Der Aussteller und seine Erfüllungsgehilfen sowie von dem Aussteller beschäftigte Personen dürfen das Gelände der Ausstellungsflächen erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten der Veranstaltung zu verlassen. Eine Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.

17.4 Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände der Ausstellungsflächen ist nicht gestattet.

17.5 Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video-, Ton- oder sonstige Aufnahmen auf den Veranstaltungsflächen sind ohne die schriftliche Einwilligung des Veranstalters unzulässig.

18. Vermieterpfandrecht

- 18.1 Dem Veranstalter steht für seine berechtigten Forderungen gegen den Aussteller ein Vermieterpfandrecht an von dem Aussteller ausgestellten Waren und sonstigen auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Gegenständen des Ausstellers zu. Der Veranstalter macht das Vermieterpfandrecht durch Mitteilung gegenüber an dem Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers oder dem Aussteller selbst geltend.
- 18.2 Von dem Aussteller ausgestellte Waren oder sonstige auf den Veranstaltungsflächen befindliche Gegenstände des Ausstellers dürfen nur entfernt werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht hat.
- 18.3 Zugunsten des Veranstalters wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.
- 18.4 Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.
- 18.5 Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf durch den Veranstalter erfolgen.

19. Werbung, Musik- und Lichtdarbietungen, Gewinnspiele, Standfeiern

- 19.1 Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur auf der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne schriftliche Einwilligung auf der Veranstaltungsfläche angebrachten Plakate, Aufkleber oder andere Werbeposters werden von dem Veranstalter während der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter hat einen Nachweis über den Verursacher dabei nicht zu führen.
- 19.2 Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der Standfläche des Ausstellers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Aussteller, die ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, haben für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 19.3 Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Unbeschadet einer Einwilligung der GEMA kann der Veranstalter dem Aussteller den Betrieb von Musik- und Lichtdarbietungen, die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes jederzeit einschränken oder untersagen.
- 19.4 Die Durchführung von Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspielen und dergleichen setzen die schriftliche Einwilligung des Veranstalters voraus.
- 19.5 Feiern und sonstige Veranstaltungen auf der Standfläche nach Beendigung der Öffnungszeit der Veranstaltung gemäß den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standfeiern ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

20. Bewachung

- 20.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsflächen, ohne jedoch eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen zu übernehmen.
- 20.2 Für die Überwachung und Beaufsichtigung der Standfläche und des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- 20.3 Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung der Standfläche und des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren.

21. Gewerblicher Rechtsschutz

- 21.1 Der Aussteller hat seine Waren und Dienstleistungen gegen eine Verletzung von Schutzrechten abzusichern, insbesondere diese vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen und dergleichen zu schützen.
- 21.2 Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen.
- 21.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstigen Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 21.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte des Ausstellers durch Dritte ist ausgeschlossen.

22. Ausschlussklausel, Verjährung

- 22.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht rechtzeitig gegen den Veranstalter geltend, ist der Aussteller mit diesen Ansprüchen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.
- 22.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Auf den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 23.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.
- 23.3 Mündliche Nebenabreden zu dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 23.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 23.5 Für den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Veranstaltung trägt den Namen „50. PSI Messe 2012“.
- 1.2 Die Veranstaltung findet auf dem Messegelände Düsseldorf statt.
- 1.3 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind am 11.- 12.01.2012 jeweils von 09:00 bis 18:00 Uhr und am 13.01.2012 von 09:00 bis 16:00 Uhr.
- 1.4 Die Veranstaltung ist ausschließlich für Fachbesucher und Mitglieder des PSI Netzwerkes geöffnet.

2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 01. Juli 2011.

3. Standmiete und sonstige Entgelte, Fälligkeit, Umsatzsteuer

- 3.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung sowie aus diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

- 3.2 Neben der Standmiete hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden sonstigen Entgelte zu zahlen:

a) Mitausstellergebühr

Der Aussteller hat an den Veranstalter die für einen Mitaussteller gemäß Ziffer 9. der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung die Mitausstellergebühr von 1005 EUR einschließlich Pflichteintrag in den Messekatalog.

b) AUMA-Beitrag

Der Aussteller hat an den Veranstalter den Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) von 0,60 EUR pro Quadratmeter Ausstellungsfläche zu zahlen. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

c) Grundeintrag

Der Aussteller hat an den Veranstalter für den Grundeintrag (Registrierung, Katalogeintrag (Online und Print), Marketingpauschale inklusive 3D-Produktvisualisierung) gemäß Ziffer 8. dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen) 575 EUR zu zahlen. Erfolgt auf Anfrage ein Verzicht auf eine 3D Produktvisualisierung, hat der Aussteller an den Veranstalter 470 EUR zu zahlen.

d) Ausstellerausweise

Der Aussteller hat an den Veranstalter für Ausstellerausweise, die nicht gemäß der nachfolgenden Aufteilung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, 49 EUR pro Stück zu zahlen.

Jeder Aussteller erhält kostenlos, gültig für die Laufzeit der Veranstaltung:

- 4 Ausweise für eine Standfläche bis 20 m²
- 6 Ausweise für eine Standfläche von 21 bis 59 m²
- 10 Ausweise für eine Standfläche von 60 bis 119 m²
- 20 Ausweise für eine Standfläche von 120 bis 199 m²
- 40 Ausweise für eine Standfläche von 200 bis 399 m²
- 80 Ausweise für eine Standfläche von 400 bis 999 m²
- 100 Ausweise für eine Standfläche ab 1000 m²

Die Ausweise werden dem Aussteller nach Eingang der gesamten Standmiete im Vorfeld der Veranstaltung zugesandt.

e) TÜV-Gebühren

Der Aussteller hat an den Veranstalter für Tätigkeiten des TÜV 22 EUR zu zahlen.

f) Ausstellerversicherung

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit „Versicherungsschutz für Aussteller“ überschriebenen Anlage zu diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Bedingungen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages von 296 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung genannten Frist.

g) Standbegrenzungswände

Standflächen können aus technischen Gründen nur in Verbindung mit Rück- und Seitenwänden gemietet werden, die eine Höhe von 2,50m haben. Der Mietpreis für die Wände inklusive Aufbau und Abbau beträgt 36 EUR pro Meter (nicht inbegriffen sind Tapezierung und Anstrich).

Ausstellern, die einen Systemstand über die Firma Systemstandbau Ges.m.b.H buchen, werden keine Standbegrenzungswände in Rechnung gestellt.

h) Standfeiern

Der Aussteller hat an den Veranstalter für Feiern und sonstige Veranstaltungen auf der Standfläche gemäß Ziffer 19.5 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung je nach Standgröße ab 555 EUR zu zahlen.

- 3.3 Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages erhält der Aussteller eine Rechnung des Veranstalters über die Standmiete in voller Höhe, den AUMA-Beitrag, die Marketingpauschale inklusive 3D-Produktvisualisierung sowie die Versicherungsprämie und TÜV Gebühren einschließlich der hierauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Rechnung ist spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 15.10.2011 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Sonstige Rechnungen des Veranstalters sind an den Aussteller für darüber hinaus beauftragte Leistungen mit Zugang bei dem Aussteller sofort zur Zahlung durch den Aussteller an den Veranstalter fällig.

- 3.4 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind ebenso wie sonstige von dem Veranstalter in dem Ausstellungsvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder anderweitig angegebenen Preise Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

4. Mehrgeschossige Standbauten, Belegung von Standflächen

- 4.1 Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete für die überbaute Fläche um 50%.

- 4.2 Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann der Aussteller diese Gangflächen nach schriftlicher Einwilligung des Veranstalters mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von derartigen Gangflächen setzt ebenfalls die schriftliche Einwilligung des Veranstalters und Erfüllung etwaiger technischer Auflagen, die der Veranstalter bei einer etwaigen Einwilligung dem Aussteller schriftlich mitteilt, erfolgen. Der Aussteller hat an den Veranstalter für belegte oder überbaute Gangfläche 30% des Standmietpreises pro Quadratmeter zu zahlen.

5. Standaufbau

- 5.1 Der Standaufbau beginnt am So, 08.01.2012 um 08:00 Uhr. Der Standaufbau muss bis Di, 10.01.2012 um 22:00 Uhr vollständig beendet sein.

- 5.2 Soweit der Veranstalter die schriftliche Einwilligung in vorzeitigen Aufbau des Ausstellers erteilt, hat der Aussteller an den Veranstalter weitere 495 EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer für jeden Tag des vorgezogenen Aufbaus zu zahlen.

6. Standabbau

- 6.1 Der Standabbau beginnt 1 Stunde nach Messeende. Der Standabbau muss bis zum 14.01.2012 um 22:00 Uhr vollständig beendet sein.

- 6.2 Der Veranstalter empfiehlt, nach Beendigung der Veranstaltung Waren und sonstige Gegenstände umgehend von den Standflächen zu entfernen.

7. Handverkauf

Handverkauf ist auf der Veranstaltung nicht zulässig.

Versicherungsschutz für Aussteller

Ausstellerversicherung Nr. 151834 und 151835

E

Der vollständige Inhalt des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen kann auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Hauptinhalte der Police. Diese Zusammenfassung kann nicht als Police ausgelegt werden.

Der Vertrag besteht aus 3 Teilen:

Teil 1

Versicherung von Ausstellungen und damit verbundene Transporte EUR 25.000,00 auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Versichert ist das gesamte Ausstellungsgut des Ausstellungsstandes (inkl. Standeinrichtung, auch wenn dieser geliehen ist) während der Dauer der Ausstellung einschließlich des Hin- und Rücktransportes. Hierbei sind Verluste und Beschädigungen als Folge einer versicherten Gefahr versichert (z.B. Diebstahl; Feuer; sonstige Beschädigung).

Wertvolle Gegenstände kleineren Formates müssen in Glasvitrinen oder Schaukästen eingeschlossen werden (z.B. Edelmetalle, Schmucksachen, Kunstgegenstände, oder andere Sammlerstücke). Wertvolle Gegenstände sind bis maximal 10 % der Erstrisikosumme, EUR 2.500,00 versichert. Sofern eine Höherversicherung gewünscht ist, muss dies mit dem Versicherungsmakler, der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG, abgestimmt werden. Dies gilt auch für Pelze.

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigem Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch die Versicherten und / oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- In Garderobenstücken und Aktentaschen etc. befindliche Gegenstände, ferner Geld und Wertsachen
- Verlust oder Beschädigung an im Freien befindlichen Ausstellungsgütern durch Diebstahl und Witterungsbedingungen
- Unterschlagung durch Angestellte
- Abhandenkommen bestimmter Güter während der Messe, z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel
- Innerer Verderb und natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes
- Politurrisse, Leimlösungen, Rost- oder Oxydation
- Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme, Ungeziefer
- Fehlen oder Mängel einer nicht beanspruchungsgerechten Verpackung
- Schäden verursacht durch die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst
- Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus und pol. Gwalthandlungen, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand, radioaktive Verseuchung aus der Verwendung von chem., biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mit wirkende Ursachen; Kernenergie oder sonstige Strahlung

Teil 2

Versicherung von Vermögens- und Güterfolgeschäden EUR 25.000,00 auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Reine Vermögensschäden gelten versichert, sofern es sich um Verspätungs- oder Nachnahmefehler handelt. Voraussetzung ist, dass ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Güterfolgeschäden sind ebenfalls versichert. Der eingetretene Güterfolgeschaden resultiert daraus, dass er als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen ist.

Teil 3

Haftpflichtversicherung EUR 3.200.000,00 für Personen- und Sachschäden, EUR 50.000,00 für Vermögensschäden (je Versicherungsfall)

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Versichert ist das Risiko eines Ausstellers, von Dritten wegen eines Verhaltens im Zusammenhang mit einer Ausstellung auf Grund gesetzlicher Haftung privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Mitversichert ist u.a. die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Für die Haftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in denen u.a. folgende Ausschlüsse enthalten sind: Allmählichkeitsschäden (durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit)
- Abwässerschäden
- Schäden an fremden Sachen, die der Aussteller gemietet, geleast, gepachtet, geliehen etc. hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Bearbeitungsschäden
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

Allgemeines

Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 160,00 je Schadenfall.

Sonstiges

Versicherer sind die AXA Versicherung AG, Rolandstr. 44, 40476 Düsseldorf und die KRAVAG-LOGISTICS AG, Innere Kanalstraße 15, 50823 Köln mit denen der Veranstalter den Versicherungsvertrag abschließt. Die Deckung besteht subsidiär zu anderen evtl. bestehenden Policen. Der Vertrag wird durch die OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG, Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf betreut. Für sämtliche Vertrags- und Schadensangelegenheiten sprechen Sie bitte die OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG an. Es betreut Sie dort:

Herr Daniel Miebach Tel. +49 211/13993-177
Fax +49 211/13993-199

Für dringende Schadenfälle außerhalb der Geschäftszeit der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG ist das Sachverständigenbüro C. Gielisch zu kontaktieren (bei Schäden ab EUR 1.500,00):

C. Gielisch GmbH
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

Tel. +49 211/13806-01
Fax +49 211/32 36 830

24-Stunden- hotline +49 180 5443547

1. Vertragsabschluss

Für alle Bestellungen über Mietgegenstände und -aufbauten für Veranstaltungen auf den jeweiligen Destinationen (Messegeländen) gelten die folgenden "Mietbedingungen" der System Standbau Ges.m.b.H.- Zweigniederlassung Düsseldorf, im folgenden Vermieter genannt. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung des Vermieters wirksam. Bestellungen von Mietgut bedürfen der Schriftform. Alle bis zu den in den Bestellformularen der Aussteller-Service-Mappe genannten Anmeldeschlussterminen termingerecht eingegangenen Bestellungen werden vor Veranstaltungsbeginn bestätigt. Hat der Mieter bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn keine schriftliche Bestätigung auf seine rechtzeitig eingesandten Bestellungen erhalten, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter behält sich vor, die Lieferung und Leistungserbringung erst nach Zahlungseingang vorzunehmen.

2. Art und Weise der Gebrauchsüberlassung

Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist. Das Mietgut wird nur zum vereinbarten Zweck für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt. Die Überlassung des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum des Vermieters, und zwar auch dann, wenn sie dem Mieter übergeben worden sind. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen. Mit deren Empfang bestätigt der Mieter den mangelfreien Zustand der ihm überlassenen Sachen, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber dem Vermieter die schriftliche Mängelrüge. Die Auslieferung aller beim Vermieter termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen. Liefertermine und Sonderwünsche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

3. Gewährleistung

Hat der Mieter die Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht des Vermieters auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte handelt. Dem Vermieter steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei.

4. Preise

Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einer Versicherungsprämie in Höhe von 5% des Mietpreises bei Einzelbestellungen und 4% bei der Gesamtbeauftragung innerhalb eines Systemstandes und gelten für die Dauer der Veranstaltung. Die Kosten für den An- und Abtransport auf dem Messegelände sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Montage oder Demontage sind im Mietpreis enthalten.

5. Bestellungen nach Anmeldeschluss

Erfolgt die Bestellung durch den Mieter nach dem ihm bekannten Anmeldeschluss (in der Regel 4 bzw. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung), so übernimmt der Vermieter keine Gewähr für eine rechtzeitige und komplette Anlieferung. Vor allem kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, dass die Gegenstände in der bestellten Form zur Auslieferung gelangen. Ist in diesen Fällen eine rechtzeitige Übergabe noch möglich, wird dem Mieter für die durch die verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ein Aufschlag von 25 % auf die Miete gesondert in Rechnung gestellt.

6. Abweichungen zu Katalogangaben

Alle katalogseitigen Maßangaben sind ca. -Maße. Der Vermieter behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe des bestellten Mietgutes vor, soweit dies für den Mieter zumutbar ist. Die gelieferten Sachen müssen gleichwertiger oder besserer Natur sein.

7. Zahlungsbedingungen

Bei erfolgter Rechnungslegung ist die Rechnungssumme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders in der Rechnung festgelegt, bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn auf eines der angegebenen Konten des Vermieters ohne Abzüge zu überweisen. Kann der Vermieter vor Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang feststellen, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bestellungen, die 1 Woche oder weniger vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter eingehen, werden nur gegen Vorkasse (Kreditkarten oder Scheckzahlung ist möglich) angenommen.

8. Nichtabnahme von bestelltem Mietgut

Teilt der Mieter spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mit, dass er keine Verwendung für das Mietgut hat, stellt der Vermieter 30% des Mietpreises/Bestellwertes in Rechnung. Erfolgt die schriftliche Mitteilung spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn, werden 100 % des Mietpreises/Bestellwertes in Rechnung gestellt. Kann das Mietgut nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übergeben werden oder nimmt der Mieter das bestellte Mietgut nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ab, bleibt er zur Zahlung des Mietzinses in voller Höhe verpflichtet. Ist eine anderweitige Verwendung des Mietgutes möglich, werden dem Mieter 25% des Mietpreises/Bestellwertes in Rechnung gestellt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter unter 8.1 und 8.2 genannten Fällen ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Vermieter kann einen tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen.

9. Haftung des Mieters

Die Haftung des Mieters für Beschädigungen und Verluste der ihm mietweise überlassener Sachen beginnt mit der Übergabe und endet spätestens mit der Rücknahme durch den Vermieter nach Veranstaltungsende. Die Haftung erstreckt sich auf die Erfüllungshilfen des Mieters. Dies gilt nicht, wenn ein Verschulden auf Seiten des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen liegt. Der Vermieter haftet hierbei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Das Mietgut darf nicht beklebt, genagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Veränderungen an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen. Vorhandene besondere Kennzeichnungen dürfen vom Mieter nicht entfernt werden. Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Das Mietgut ist vom Mieter unverzüglich nach Veranstaltungsschluss abholbereit zur Verfügung zu stellen. Gerät der Mieter mit der Übergabe des Mietgutes in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Mieters wird hierzu vorausgesetzt. Vom Vermieter festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Kommt der Vermieter mit seiner Leistung in Verzug, so haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

11. Versicherung

Die zur mietweisen Vorphaltung angebotenen Gegenstände und geräte sind zu versichern. Die Versicherungsprämie für die Mietgegenstände und -geräte beträgt 5 % des Mietpreises. Sie deckt die Wiederbeschaffung im Falle des Verlustes ab. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz. Ein Ersatz während der Dauer der Veranstaltung erfolgt nur auf Kosten des Mieters. Bei Versicherung eines Mietsystemstandes einschl. der Standbauausstattung und der Mietgegenstände beträgt die Versicherungsprämie 4 % des Mietpreises. Bei Nichtanspruchnahme der Versicherung für den Mietsystemstand übernimmt der Mieter die Haftung für Schäden und Verluste am Mietgut. Grafische Leistungen, Strom- und Wasseranschlüsse sowie Dienstleistungen, die vor Ort erbracht werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

12. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

13. Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit der Allgemeinen Mietbedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und Klauseln unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf